

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2003

über die Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen bzw. der Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen, die 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3708)

(2003/743/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte Mitgliedstaaten und Beitrittsländer haben der Kommission Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen übermittelt, für die sie eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten möchten.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾ werden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Zu Zwecken der Finanzkontrolle gelten die Artikel 8 und 9 der genannten Verordnung.
- (3) Bei der Festlegung der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen, die 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen, und bei der Veranschlagung der Höhe und des Prozentsatzes der Beteiligung an den einzelnen Programmen ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung die einzelnen Programme für die Gemeinschaft besitzen und in welchem Umfang Mittel zur Verfügung stehen.
- (4) Bei der Festlegung der Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen, die 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen, und bei der Entscheidung über Prozentsatz und Betrag der Beteiligung an den einzelnen Programmen ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung die einzelnen Programme für die Gemeinschaft besitzen, ob sie den technischen Vorschriften der einschlägigen Veterinärgesetzgebung der Gemeinschaft entsprechen und in welchem Umfang Mittel zur Verfügung stehen.

- (5) Gemäß Artikel 32 der Beitrittsakte von 2003 erhalten die neuen Mitgliedstaaten dieselben Mittel aus den Veterinärfonds wie die alten Mitgliedstaaten.
- (6) Eine Mittelbindung zugunsten der betreffenden Programme im Rahmen des Haushaltsplans 2004 kann jedoch erst nach dem endgültigen Beitritt der eingegangenen werden. Maßnahmen, die die Beitrittsländer zur Tilgung bestimmter Tierseuchen durchführen, können zudem auch über andere Gemeinschaftsinstrumente finanziert werden.
- (7) Die Kommission hat jedes der eingereichten Programme unter tiermedizinischen und finanziellen Aspekten geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass sie in die Listen der Programme, die 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen, aufgenommen werden sollten.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Anhang I aufgelisteten Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen kommen 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage.
- (2) Prozentsatz und Betrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

- (1) Die in Anhang II aufgelisteten Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen kommen 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage.
- (2) Prozentsatz und Betrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang II festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen (Artikel 1 Absatz 1)

Vorgeschlagener Prozentsatz und Betrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(in EUR)

Tierseuche	Mitgliedstaat bzw. Beitrittsland	Prozentsatz	Vorgeschlagener Betrag
Afrikanische/Klassische Schweinepest	Italien (Sardinien)	50 %	250 000
Aujeszky-Krankheit	Belgien	50 %	700 000
	Spanien	50 %	75 000
	Ungarn	50 %	100 000
	Irland	50 %	50 000
	Litauen	50 %	50 000
	Malta	50 %	5 000
	Portugal	50 %	50 000
	Slowakei	50 %	60 000
Bluetongue	Spanien	50 %	150 000
	Frankreich	50 %	225 000
	Italien	50 %	700 000
Bovine brucellosis	Zypern	50 %	85 000
	Griechenland	50 %	300 000
	Spanien	50 %	4 000 000
	Irland	50 %	5 000 000
	Italien	50 %	1 500 000
	Litauen	50 %	50 000
	Polen	50 %	150 000
	Portugal	50 %	1 800 000
	Slowenien	50 %	110 000
	Vereinigtes Königreich (Nordirland)	50 %	2 000 000
Rindertuberkulose	Griechenland	50 %	300 000
	Spanien	50 %	5 000 000
	Irland	50 %	4 500 000
	Italien	50 %	1 200 000
	Litauen	50 %	70 000
	Polen	50 %	150 000
	Portugal	50 %	400 000
	Slowenien	50 %	40 000
	Vereinigtes Königreich (Nordirland)	50 %	2 000 000
	Klassische Schweinepest	Belgien	50 %
Tschechische Republik		50 %	75 000
Deutschland		50 %	800 000
Litauen		50 %	20 000
Luxemburg		50 %	90 000
Slowenien		50 %	30 000
Slowakei		50 %	125 000

(in EUR)

Tierseuche	Mitgliedstaat bzw. Beitrittsland	Prozentsatz	Vorgeschlagener Betrag
Enzootische Rinderleukose	Italien	50 %	100 000
	Litauen	50 %	100 000
	Portugal	50 %	100 000
	Slowakei	50 %	40 000
	Vereinigtes Königreich (Nordirland)	50 %	5 000
Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis)	Zypern	50 %	725 000
	Griechenland	50 %	1 000 000
	Spanien	50 %	6 500 000
	Frankreich	50 %	300 000
	Italien	50 %	3 500 000
	Litauen	50 %	17 000
	Portugal	50 %	2 000 000
	Slowenien	50 %	70 000
Poseidom (!)	Frankreich	50 %	250 000
Tollwut	Österreich	50 %	200 000
	Tschechische Republik	50 %	650 000
	Deutschland	50 %	800 000
	Finnland	50 %	70 000
	Lettland	50 %	370 000
	Polen	50 %	1 800 000
	Slowenien	50 %	110 000
	Slowakei	50 %	400 000
Vesikuläre Schweinekrankheit	Italien	50 %	400 000
Klassische Schweinepest			
Insgesamt			51 892 000

(!) Herzwasser, Babesiose und Anaplasmose, von Vektorinsekten übertragen, in den französischen überseeischen Departments.

ANHANG II

Liste der Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen (Artikel 2 Absatz 1)

Vorgeschlagener Prozentsatz und Betrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(in EUR)

Zoonose	Mitgliedstaat bzw. Beitrittsland	Prozentsatz	Veranschlagter Betrag
Salmonellose	Österreich	50 %	150 000
	Dänemark	50 %	260 000
	Frankreich	50 %	700 000
	Irland	50 %	90 000
	Litauen	50 %	400 000
	Niederlande	50 %	400 000
	Slowakei	50 %	400 000
Insgesamt			2 400 000